

Der Referentenentwurf eines Gesetzes zum Verbot des Versandhandels mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln ist der effektivste Weg, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, die aufgrund des Urteils des EuGH zulasten der Arzneimittelversorgung der deutschen Bürgerinnen und Bürger zu entstehen drohen.

In den bundesdeutschen Haushalten sind es in der Regel Frauen, die in Gesundheitsfragen zum Wohle ihrer Familie entscheiden und auf eine wohnortnahe Beratung angewiesen sind. Es kommt hinzu, dass über 70% der Pharmazeuten weiblich sind und hauptsächlich in der wohnortnahen Apotheke arbeiten. Sie haben Angst vor dem Verlust ihres Arbeitsplatzes, sollte der Umsatz der Apotheken mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln durch Preisfreigabe oder Höchstpreise mit packungsunabhängigen Pauschalen kaum mehr kalkulierbar sein oder ganz wegbrechen. Ca. 60% des Umsatzes einer wohnortnahen Apotheke wird mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln erzielt.

Zur Sicherstellung des Behandlungserfolges und zur Vermeidung von Folgeerkrankungen sind Patienten dringend auf eine umfassende persönliche Beratung zu ihren Arzneimitteln angewiesen.

Der DAB PHA spricht sich deshalb dafür aus, diesen Weg konsequent zu verfolgen und durch den Gesetzentwurf noch weiter zu präzisieren.

Um die Qualität der Versorgung der Patientinnen und Patienten durch Apotheken zu sichern und weiter zu verbessern, schlagen wir vor, zusätzlich zu den Änderungen im Referentenentwurf, den §2a Qualitätsmanagementsystem der Apothekenbetriebsordnung zu erweitern, und dort die Zustellung von Arzneimitteln durch Personal der Apotheke als integralen Bestandteil des Qualitätsmanagementsystems von Apotheken festzuschreiben.

Bestehende Gesetzgebung	Stellungnahme des DAB PHA
<b>Apothekenbetriebsordnung</b>	<b>Apothekenbetriebsordnung</b>
<b>§ 2a Qualitätsmanagementsystem</b> (1) Der Apothekenleiter muss ein Qualitätsmanagementsystem entsprechend Art und Umfang der pharmazeutischen Tätigkeiten betreiben. Mit dem Qualitätsmanagementsystem müssen die betrieblichen Abläufe festgelegt und dokumentiert werden. Das Qualitätsmanagementsystem muss insbesondere gewährleisten, dass die Arzneimittel nach Stand von Wissenschaft und Technik hergestellt, geprüft und gelagert werden und dass Verwechslungen vermieden werden sowie eine ausreichende Beratungsleistung erfolgt.	<b>§ 2a Qualitätsmanagementsystem</b> (1) Der Apothekenleiter muss ein Qualitätsmanagementsystem entsprechend Art und Umfang der pharmazeutischen Tätigkeiten betreiben. Mit dem Qualitätsmanagementsystem müssen die betrieblichen Abläufe festgelegt und dokumentiert werden. Das Qualitätsmanagementsystem muss insbesondere gewährleisten, dass <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Arzneimittel nach Stand von Wissenschaft und Technik hergestellt, geprüft und gelagert werden,</li> <li>2. Verwechslungen vermieden werden,</li> <li>3. eine ausreichende Beratungsleistung erfolgt,</li> <li>4. die Zustellung durch Personal der Apotheke geregelt ist.</li> </ol>